



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und
Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen
Statistik**

Federführend ist der Innenminister

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik

A Problem

Die Aufgaben im Bereich der amtlichen Statistik wachsen - insbesondere durch Bundes- und EU-Vorschriften - ständig, ohne dass hierfür personelle oder finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Deshalb ist es erforderlich, zu Rationalisierungen in den Arbeitsabläufen und damit zu Einsparungen zu kommen.

B Lösung

Schleswig-Holstein und Hamburg schließen einen Staatsvertrag, in dem geregelt wird, dass ab 1. Januar 2001 Hamburg die Seeverkehrsstatistik für Schleswig-Holstein und umgekehrt Schleswig-Holstein fast alle Aufgaben der Agrarstatistiken für Hamburg - jeweils gegen Kostenerstattung - übernimmt.

C Alternativen

Keine. Unterhalb der Regelung durch einen Staatsvertrag erfolgt die länderübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Statistikverbundes so umfassend wie möglich.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die gegenseitige Aufgabenübernahme erfolgt gegen Erstattung der Kosten,

die für die gesamte Laufzeit des Staatsvertrages für Hamburg 1 219 TDM, für Schleswig-Holstein 880 TDM betragen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass dem Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein für die Übernahme der Agrarstatistiken Mehraufwand entsteht.

2. Verwaltungsaufwand

Der Aufwand für das Statistische Landesamt erhöht sich für die Übernahme der Agrarstatistiken. Andere Bereiche der Verwaltung sind nur dadurch betroffen, dass sie einen anderen Ansprechpartner bekommen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Belastungen für die private Wirtschaft ergeben sich nicht.

E Federführung

Innenministerium

Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem am 20. Dezember 2000/ 18. Januar 2001 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Ministerpräsidentin

Innenminister

Begründung
zum Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik

Allgemeines

Aufgrund ständig wachsender Aufgaben im Bereich der amtlichen Statistik, insbesondere durch Bundes- und EU-Vorschriften, und wegen der Notwendigkeit, zu Rationalisierungen in den Arbeitsabläufen und damit zu Einsparungen zu kommen, ist eine Zusammenarbeit der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein in zunächst zwei Bereichen der amtlichen Statistik zweckmäßig.

Zu den einzelnen Vorschriften

a) Zu § 1

Diese Vorschrift regelt die Zustimmung des Landtages zu dem am 20.12.2000/ 18.1.2001 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik und die Veröffentlichung des Staatsvertrages.

b) Zu § 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung und der Staatsvertrag nach dem Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft. Dieses Datum ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Staatsvertrag**zwischen****den Ländern****Freie und Hansestadt Hamburg****und Schleswig-Holstein****über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik**

Die Freie und Hansestadt Hamburg (im folgenden Hamburg), vertreten durch den Senat,

und

das Land Schleswig-Holstein (im folgenden Schleswig-Holstein), vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Innenminister,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Agrarstatistiken**

(1) Die Aufgaben nach § 1 Nr. 1 bis 9 und 11 mit Ausnahme der Flächenerhebung nach § 2 Nr. 1 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635) sowie die Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren werden für das Gebiet von Hamburg, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, vom Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein wahrgenommen.

(2) Die Befragungen bei statistischen Erhebungen auf den Gebieten der Landwirtschaft und des Gartenbaus werden entsprechend Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Statistik vom 15. Mai 1987 (Amtlicher Anzeiger

S. 1097), zuletzt geändert am 27. Februar 1996 (Amtlicher Anzeiger S.657), weiterhin von den Hamburger Bezirksämtern durchgeführt.

Artikel 2 Seeverkehrsstatistik

Die Aufgaben der Statistik über den Schiffs-, Güter- und Personenverkehr in der Seeschifffahrt nach § 1 Nr. 1 des Verkehrsstatistikgesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) sowie die Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren werden für das Gebiet Schleswig-Holsteins durch das Statistische Landesamt Hamburg wahrgenommen.

Artikel 3 Umfang und Art der Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 1 und Artikel 2 umfasst, vorbehaltlich der Sonderregelung des Artikels 1 Abs. 2, alle Tätigkeiten, die zur Durchführung der jeweiligen Statistik gehören, insbesondere methodische und technische Vorbereitung, Erhebung von Daten, Aufbereitung, Speicherung der Daten, Erstellung und Lieferung von Basistabellen für Veröffentlichungen sowie die Zuarbeit für Kleine und Große Anfragen.

(2) Soweit nicht Bundesrecht oder das Recht der europäischen Gemeinschaft maßgeblich ist, richtet sich die Durchführung der Agrarstatistiken in Hamburg nach schleswig-holsteinischem, die Durchführung der Seeverkehrsstatistik in Schleswig-Holstein nach hamburgischem Recht. Für die Befragungen nach Artikel 1 Abs. 2 gilt abweichend von Satz 1 § 7 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 4

Kostenerstattung

(1) Hamburg erstattet Schleswig-Holstein für die Durchführung der Agrarstatistiken nach Artikel 1 Abs. 1 folgende Beträge:

2001	188 000 DM
2002	104 000 DM
2003	208 000 DM
2004	120 000 DM
2005	287 000 DM
2006	72 000 DM
2007	240 000 DM

(2) Schleswig-Holstein erstattet Hamburg für die Durchführung der Seeverkehrsstatistik nach Artikel 2 folgende Beträge:

2001	140 000 DM
2002	140 000 DM
2003	120 000 DM
2004	120 000 DM
2005	120 000 DM
2006	120 000 DM
2007	120 000 DM

Artikel 5

Revisionsklausel

Anpassungen der in Artikel 4 genannten Kostenerstattungen werden vorgenommen, wenn sich die gesetzlichen Anforderungen an die Statistiken ändern. Andere kostenrelevante Veränderungen, insbesondere Tariferhöhungen oder Veränderungen in den EDV-Kosten, bleiben unberücksichtigt.

Artikel 6

Fachaufsicht

(1) Das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein unterliegt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 1 Abs. 1 der Fachaufsicht der Hamburger Behörde für Inneres.

(2) Das Statistische Landesamt Hamburg unterliegt bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Artikel 2 der Fachaufsicht des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

(3) In Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung stimmen sich die jeweiligen Fachaufsichtsbehörden ab.

Artikel 7

Bereitstellung von statistischen Daten

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln regelmäßig dem jeweils anderen Statistischen Landesamt die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden statistischen Ergebnisse des zwischen den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vereinbarten Standardprogramms.

Artikel 8

Kündigung des Staatsvertrages

Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden.

Artikel 9

Übergangsregelung

(1) Die Aufgaben nach Artikel 1 Abs. 1 werden erstmalig für die Agrarstatistiken mit einem Stichtag ab dem 1. Januar 2001 wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben nach Artikel 2 werden erstmalig für die Seeverkehrsstatistik mit Beginn des Berichtsjahres 2001 wahrgenommen.

Artikel 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag tritt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Hamburg, den 18. Januar 2001

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

gez.

Hartmuth Wrocklage

Kiel, den 20. Dezember 2000

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin

gez.

Klaus Buß

Innenminister

Begründung
zum Staatsvertrag

**zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik**

1. Allgemeines

Aufgrund ständig wachsender Aufgaben im Bereich der amtlichen Statistik, insbesondere durch Bundes- und EU-Vorschriften, und wegen der Notwendigkeit, zu Rationalisierungen in den Arbeitsabläufen und damit zu Einsparungen zu kommen, ist eine Zusammenarbeit der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein in zunächst zwei Bereichen der amtlichen Statistik zweckmäßig.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

a) Zu Artikel 1

Absatz 1 beinhaltet die Bestimmung des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein zur zuständigen Behörde für die Durchführung der genannten Agrarstatistiken in Hamburg im Wege der Organleihe.

Die Durchführung der Agrarstatistiken durch Schleswig-Holstein auch für Hamburg ist sachgerecht, weil einerseits die Zahl der zu Befragenden in Hamburg vergleichsweise niedrig, der Aufwand für die Erstellung der Statistik dagegen unverhältnismäßig hoch ist und außerdem Schleswig-Holstein bundesweit das fachlich kompetente und koordinierende Land in der Agrarstatistik ist. Schleswig-Holstein hatte bereits früher aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Statistischen Landesämtern für Hamburg einen Teil der Aufbereitung des Erhebungsmaterials der Landwirtschaftszählung übernommen.

Für die Holzstatistik und die Flächenerhebung ist eine Durchführung durch Schleswig-Holstein nicht sinnvoll, da hiermit keine Vorteile für die Aufgabenerledigung verbunden sind.

Nach Absatz 2 soll die technische Durchführung der Befragungen weiterhin durch die Hamburger Bezirksämter erfolgen. Diese Art der Erhebung hat sich bewährt und wird von den Auskunftspflichtigen akzeptiert. Dies ändert jedoch nichts daran, dass zukünftig zuständige Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne für die Durchführung der Statistiken und damit auch für die Durchsetzung einer Auskunftspflicht das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein ist.

b) Zu Artikel 2

Absatz 2 beinhaltet die Bestimmung des Statistischen Landesamtes Hamburg zur zuständigen Behörde für die Durchführung der Seeverkehrsstatistiken in Schleswig-Holstein im Wege der Organleihe.

Die Durchführung der Seeverkehrsstatistik durch Hamburg auch für Schleswig-Holstein ist sachgerecht, weil Hamburg hier bereits über langjährige Erfahrungen verfügt und aufgrund der Größe und Bedeutung des Hamburger Hafens hierfür prädestiniert ist. Aufgrund der Regelung im Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt müsste Schleswig-Holstein diese Aufgabe zum 01. Januar 2001 vom Bund übernehmen. Personal für die Übernahme dieser Aufgabe steht im Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein nicht zur Verfügung; neue Stellen hierfür werden nicht bewilligt.

c) Zu Artikel 3

Absatz 1 stellt klar, dass alle im Zusammenhang mit der jeweiligen Erhebung stehenden Aufgaben durch das zuständige Statistische Landesamt erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass von der ersten Vorbereitungsphase bis zum Abschluss der Erhebung und der Veröffentlichung der Daten die Zuständigkeit klar in einer Hand liegt. Zeit- und arbeitsaufwendige Rückfragen und Abstimmungen sind nicht erforderlich. Es herrscht Rechtssicherheit hinsichtlich der Zuständigkeiten und Befugnisse.

Absatz 2 stellt klar, dass für die Durchführung das Recht anzuwenden ist, welches das jeweils zuständige Statistische Landesamt für die Durchführung der Statistik im eigenen Land anzuwenden hat. Dies ist insbesondere wichtig für Mahn- und Bußgeldverfahren. Die schleswig-holsteinische Landesverordnung

zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes soll jedoch keine Anwendung finden, weil sie auf die spezielle Verwaltungsgliederung bei den schleswig-holsteinischen Kommunen ausgerichtet ist. Für die technische Durchführung der Befragungen im Rahmen der Agrarstatistiken durch die Hamburger Bezirksämter (vgl. Artikel 1 Abs. 2) gilt daher abweichend § 7 des Hamburgischen Statistikgesetzes.

d) Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt die Kostenerstattung auf der Basis von Kostenschätzungen der jeweiligen Statistischen Landesämter.

e) Zu Artikel 5

Um nicht bei jeder kostenrelevanten Veränderung in Nachverhandlungen eintreten zu müssen, sollen Anpassungen bei den Kostenerstattungen grundsätzlich nur erfolgen, wenn sich die gesetzlichen Anforderungen ändern oder sonstige gravierende Veränderungen eintreten, die die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages berühren.

f) Zu Artikel 6

Entsprechend dem verwaltungsrechtlichen Institut der Organleihe (s. o. Begründung zu Art. 1 und 2) steht den jeweiligen obersten Landesbehörden die fachaufsichtliche Befugnis zur Steuerung der Aufgabenerfüllung durch das jeweilige Statistische Landesamt des Vertragspartners zur Verfügung. Die Organisations- und Personalhoheit des durchführenden Amtes bleibt jedoch im Übrigen unberührt. Eventuell auftretende Konflikte sind im Einvernehmen der jeweiligen obersten Landesbehörden zu lösen (vgl. Abs. 3).

g) Zu Artikel 7

Artikel 7 stellt sicher, dass die Länder alle Daten für ihr Gebiet erhalten, um damit eigene Veröffentlichungen, Auskünfte usw. bearbeiten zu können.

h) Zu Artikel 8

Die Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres soll dem jeweils anderen Land ermöglichen, längerfristig planen, Personal einsetzen

und sich in einem angemessenen Zeitraum auf Veränderungen einstellen zu können.

i) Zu Artikel 9

Die Zeitpunkte der erstmaligen Übernahme der Aufgaben richten sich nach den in den Gesetzen vorgeschriebenen Terminen der jeweiligen Statistik.

j) Zu Artikel 10

Das Inkrafttreten soll wegen der oben beschriebenen Zuständigkeitsänderung für die Seeverkehrsstatistik zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Die Laufzeit beträgt sieben Jahre, da Teile der Agrarstatistiken nur in mehrjährigen Abständen erhoben werden. Die Zusammenarbeit soll für einen längeren Zeitraum erprobt werden, um die Rationalisierungseffekte möglichst umfassend bewerten zu können.